

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.80 einschließlich des „Illust. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seisenbläzen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlssfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Seite 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 30 Pfennige.

Sprechern Nr. 110.

Verantwortl. Herausgeber, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 111.

Sonntag, den 14. Mai

1916.

Verordnung,

betreffend den Handel mit Auslandskäse.

Auf Grund der §§ 7 und 11 der Bekanntmachung über die Einführung von Käse vom 11. März 1916 (R. G. Bl. S. 159) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Käse, der im Auslande hergestellt ist, darf zu höheren als in der Bundesratsbekanntmachung über Käse vom 13. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 31) festgesetzten Höchstpreisen vom 20. Mai 1916 ab nur verkauft werden, wenn er mit dem von der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin hergestellten Zeichen als „Auslandskäse“ gekennzeichnet ist.

§ 2. Händler, die Auslandskäse ohne dieses Zeichen in Besitz haben, müssen ihn vor dem Verkauf mit dem in § 1 erwähnten Zeichen versehen.

Sie haben die Aushändigung der Zeichen bei der Polizeibehörde unter Angabe der benötigten Zahl zu beantragen.

§ 3. Die Zentraleinkaufsgesellschaft versieht den von ihr oder mit ihrer Genehmigung von anderen Personen in Verkehr gebrachten Auslandskäse größeren Umlaufs in der Regel selbst mit Kennzeichen, deren Muster bei den Polizeibehörden hinterlegt sind. In dieser Weise gekennzeichneter Käse bedarf keiner weiteren Kennzeichnung nach den §§ 2, 4.

§ 4. Die von den Händlern benötigten Kennzeichen (§ 2) erhalten die Polizeibehörden auf Ansuchen von der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. Warenabteilung 13 für Käse, Berlin W 8, Mohrenstraße 54/55, zu deren Selbstkostenpreise geliefert.

Die Zeichen bestehen in Etiketten für Gouda- und ähnlichen Käse, Papierstreifen für Edamer-Käse und ähnliche tafelförmige Käse und Marken für Handkäse, sowie zur etwaigen Befestigung des Papierstreifens bei angeschnittenem Edamer- und ähnlichem Käse.

§ 5. Die Polizeibehörden haben vor Aushändigung der beantragten Anzahl Zeichen an die Händler sich durch Einforderung von Rechnungen, Fakturen, Versandpapieren oder auf andere geeignete Weise zu vergewissern, daß der Käse, für den die Zeichen angefordert werden, ausländischer Käse ist.

Sie haben an den Verkaufsstätten auch ihr Augenmerk auf die von der Zentraleinkaufsgesellschaft angebrachten Zeichen (§ 3) zu richten, deren Echtheit zu prüfen und jede Nachahmung behufs strafrechtlichen Eingreifens zur Anzeige zu bringen. Die Muster dieser Zeichen haben die Kommunalverbände in der für ihren Bezirk nötigen Anzahl umgehend von der Zentraleinkaufsgesellschaft zu beziehen und den ihr unterstellten Polizeibehörden zugehen zu lassen.

§ 6. Die Behördenzuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1915.

Offiziell zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Käse zum Verkauf gebracht wird.

§ 7. Zuüberhandlungen gegen diese Bestimmungen sind nach § 12 Absatz 1 der Bekanntmachung über die Einführung von Käse vom 11. März 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. strafbar.
Dresden, den 10. Mai 1916.

Ministerium des Innern.

Durch Reinigen der Behälter und des Rohrnetzes der städt. Wasserleitung dürfte das Leitungswasser in den nächsten Tagen zeitweilig getrübt werden.
Stadtrat Eibenstock, 12. Mai 1916.

Städtischer Butterverkauf.

Montag, den 15. d. M. Ausgabe von Vorzugsmarken für Inlandsbutter in der Ratsbäckerei. Soweit der Vorrat reicht, kann für die Haushaltung eine Marke ausgewechselt werden.

Mittwoch, den 17. d. M. Ausgabe der Butter auf Vorzugsmarken.

Donnerstag, den 18. d. M. Nr. 1151 u. höhere Nrn.

Freitag, den 19. d. M. Nr. 1-1150.

Städtischer Verkauf ausländischen Speckes

Montag, den 15. d. M. Nr. 1-1100.

Dienstag, " 16. " 1101 u. höh. Nrn.

Auf den Haushalt entfällt 1 Pfund Speck zu 60 Pf. Die Ausgabe erfolgt in der Verkaufsstelle Bergstr. 7.

Zuschußunterstützung.

Der Zuschlag zur Reichsunterstützung kommt diesmal.

Mittwoch, den 17. Mai 1916

und zwar norm. von 8-12 Uhr für die Empfänger mit den Anfangsbuchstaben A-M und nachmittags von 2-5 Uhr für die Empfänger mit den Anfangsbuchstaben N-Z zur Auszahlung.

Die Zeiten und die Einteilung sind genau eingehalten.

Schönheide, am 11. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Französische Lügenberichte.

Bon der Westfront konnte unsere Oberste Heeresleitung gestern abermals einen erfreulichen Erfolg melden, und zwar diesmal über die Engländer, denen mehrere Linien südlich des vielmehrtrittenen Hohenzollernwerkes entrissen wurden. In dem Bestreben unserer Gegner, die Bevölkerung über das Ausbleiben greifbarer Fortschritte, die ihr fortgesetzt als in naher Aussicht stehend vorgegaukt werden, hinwegzutäuschen, ist ihnen bekanntlich kein Mittel zu gering. So wird jetzt wieder ein solches an den Pranger gestellt:

Berlin, 12. Mai. Von zuständiger Stelle wird der „Telegraphen-Union“ geschrieben: Die deutsche Heeresleitung hat vor längerer Zeit angeordnet, daß im besetzten Frankreich nur solche französischen Kriegsgefangenen verbleiben dürfen, die wegen der Schwere ihrer Wunden nicht transportfähig sind. Einige Krankenwärter sind diesen Schwer-verwundeten zugewiesen, alle übrigen französischen Gefangenen sind in Lager im Inneren Deutschlands übergeführt. Die wenigen im besetzten Frankreich befindlichen Kriegsgefangenen Franzosen genießen die gleichen vorstalischen Rechte wie die Gefangenen in Deutschland. Ihre Namen werden der französischen Regierung mit denen der anderen Kriegsgefangenen ohne Verzögerung mitgeteilt. Trotzdem will in Frankreich der Glaube nicht verschwinden, daß viele Tausende gefangener Franzosen im besetzten Frankreich verborgen gehalten würden. Die französische Presse geht sogar so weit, Gegenmaßregeln von der Regierung zu fordern. Die Schuld an der Verbreitung dieses Wahnsinns, der tausende von Familien immer wieder mit grundlosen Hoffnungen erfüllt, trägt allein die französische Regierung. Sie weiß sehr wohl, daß die angeblich im besetzten Frankreich geheim zurückgehaltenen Franzosen tatsächlich ohne Ausnahme tot sind. Trotzdem läßt sie durch ihre Auskunftsstellen, ja selbst durch diplomatische Vertreter im neutralen Ausland immer wieder die Lüge verbreiten, daß im besetzten Gebiete geheime Lager bzw. Depots kriegs-

gefangener Franzosen wären, in denen jede Korrespondenz untersagt sei. Die Absicht dieses Vorhabens ist klar. Da in Frankreich keine Verlustlisten veröffentlicht werden, ist die Bevölkerung über die ungeheure Verlustziffern im Unfallen und die Regierung sucht ihr die Wahrheit so lange als möglich zu verborgen. Das Gewissen der französischen Machthaber scheut selbst davor nicht zurück, tausende von Familien den Seelenqualen einer Ungewissheit auszuliefern, der gegenüber die Gewissheit des Verlustes eine Erlösung bedeuten würde.

Von den

Österreichisch-ungarischen

Fronten wird gemeldet:

Wien, 12. Mai. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Die erhöhte Gescheitfähigkeit an der Wolynischen Front hält an. Keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Artilleriekämpfe dauern in wechselnder Stärke fort. Zwei feindliche Angriffe auf den Mtschi Brh wurden abgewiesen.

Südsüdlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert, ruhig.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Hoefer, Feldmarschalleutnant.

Als Grund für Russlands auffällige Untätigkeit wird Kriegsmaterialmangel angegeben:

Budapest, 12. Mai. Der „Pester Lloyd“ meldet aus Rumänien: Durch öffentlichen Anschlag wurde in Bessarabien bekannt gegeben, daß die Einridung der 18-jährigen, die mit dem 1. Mai erfolgen sollte, auf ein späteres noch zu bestimmendes Datum verschoben worden ist. Es verlautet, daß der Mangel an Ausrüstung gegenständen diese Verschiebung veranlaßte. Trotz strenger Bewachung melden sich in der letzten Zeit die Deserteure aus Bessarabien auf rumänisches Gebiet, wo erst gestern acht Deserteure den Tulschaer Bahnhof vorgeführt wurden.

Auf dem

Gallan

billen Griechenland weiter den Mittelpunkt des In-

teresses. Während einerseits die Franzosen ein neuerliches Befestigen, während andererseits die Krise für überwunden erklärt:

Athen, 11. Mai. Von dem Vertreter des W. B. Am 15. Mai wird die Gründung der Namener stattfinden. Die Regierung wird den Staatshaushalt für 1916 vorlegen. Die Franzosen befehlten das griechische Fort Dowa Tepa, nordlich Temir Hissar, trotz des Protestes der kleinen Besatzung. — Man betrachtet die Krise, welche das Verlangen der Verbündeten, die griechische Eisenbahn zur Überführung der serbischen Truppen nach Saloniki zu benutzen, herausbeschwor, als überstanden. Die Haltung der griechischen Regierung hätte demnach einen sehr guten Erfolg gehabt.

Die Türken

berichten über mehrere Plankriezen:

Konstantinopel, 12. Mai. An der Front keine Veränderung. Ein feindliches Flugzeug wurde von unseren Geschützen getroffen und brannte hinter den feindlichen Schützengräben ab. Kautasusfront: Der bei den Kämpfen vom 8. aus seinen Stellungen geworfen und nach Osten verlagerte Feind macht alle Anstrengungen, um sich in seinen Stellungen zu halten. Die Zahl der in diesem Kampf erbeuteten Maschinengewehre erhöhte sich auf 5. Ein feindliches Wachschiff versuchte, sich Telle Burun zu nähern, wurde aber durch unser Artilleriefeuer verjagt. In den Gewässern von Sinop eröffnete ein feindlicher Monitor das Feuer vor der Insel Keulen. Unsere Batterien antworteten und trafen den Monitor, dem der Schornstein und ein Mast zertrümmert wurden. Der Monitor stellte das Feuer ein und fuhr, stark schwankend, in Richtung nach Mytilene.

Von

See

liegt nachstehende Meldung vor:

London, 11. Mai. Lloyd meldet aus Grimsby: Der Frischdampfer „Horn“ der am 22. April von hier aus lief, ist wahrscheinlich von deutschen Kriegsschiffen versenkt worden, nachdem die Mannschaft gefangen genommen wurde.